

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 14. April 2014

Anhörung Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz teilnehmen zu können.

Ausgangslage

Mit den geplanten Änderungen soll das Mindestalter gesenkt werden, welches für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten zulässt. Die Alterslimite soll von bisher 16 auf 15 Jahre gesenkt werden. Begründet wird diese Senkung mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordates. Mit HarmoS wird die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert, womit der Übertritt in die berufliche Grundbildung in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen wird. Für einen Grossteil der Jugendlichen wäre damit ein sofortiger Lehrstellenantritt – in einem Bereich der beruflichen Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten - nicht möglich.

Für Travail.Suisse ist es klar, dass die Lehrbetriebe allgemein und die BerufsbildnerInnen im Speziellen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Lernenden innehaben. Nach den Statistiken der Sammelstelle für die Unfallversicherung UVG (SSUV) stellt die gesamte Lehrzeit in den SUVA-versicherten Betrieben eine rund 1.6 Mal höhere Unfallhäufigkeit dar als für andere Angestellte. Es besteht folglich Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Travail.Suisse begrüsst daher ausdrücklich, dass begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes geschaffen und in den Bildungserlassen verankert werden sollen. Dabei soll die Erteilung der Bildungsbewilligung durch die Kantone neu von der Einhaltung dieser

Präventionsmassnahmen abhängig gemacht werden. Travail.Suisse ist der Meinung, dass bei der Bewilligungserteilung eine systematische und institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Bildungsbehörden und dem Arbeitsinspektorat stattfinden muss (schliesslich sind die Arbeitsinspektorate für die Überprüfung von Betrieben bezüglich allgemeiner und branchenspezifischer Sicherheitsmassnahmen gemäss ArG und UVG zuständig).

Travail.Suisse ist überzeugt, dass eine Verminderung der Unfallzahlen über eine Sensibilisierung der Jugendlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie eine bessere Schulung der BerufsbildnerInnen erreicht werden kann. Die Begleitung und Betreuung der Jugendlichen bei der Ausführung von gefährlichen Arbeiten ist absolut zentral. Die Präventionskampagnen von EKAS und SUVA in diesem Bereich werden daher sehr begrüsst. Ebenso einverstanden ist Travail.Suisse mit den Aussagen auf Seite 8 des erläuternden Berichts zur Revision der ArGV 5, wonach bei der Ausbildung von BerufsbildnerInnen ein hoher Standard erreicht werden soll und die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz in deren Ausbildung aufgenommen werden soll. Es fehlt aber jeglicher Hinweis auf die konkrete Umsetzung dieser Massnahme. Wir erwarten hier konkretere Angaben zur Erreichung dieses Zieles.

Fazit zur Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ArGV 5

Durch die Veränderung des Alters beim Lehrstellenantritt erscheint eine Senkung der Alterslimite auf 15 Jahre begründbar. Eine weitergehende Senkung auf 14 Jahre, wie sie im Rahmen der EAK ebenfalls diskutiert wurde, würde von Travail.Suisse aber klar abgelehnt. Von den besseren Präventionsmassnahmen profitieren alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren. Die Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) wird deshalb von Travail.Suisse gesamthaft gutgeheissen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Martin Flügel
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik